

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der derzeit geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Verbandsatzung vom 14.07.2005, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 29.10.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

- Neufassung der Satzung am 11.10.2007 beschlossen
- Zuletzt geändert in der Verbandsversammlung am 23.09.2010 (1. Änderungssatzung)
- Zuletzt geändert in der Verbandsversammlung am 14.12.2010 (2. Änderungssatzung)
- Zuletzt geändert in der Verbandsversammlung am 29.10.2013 (3. Änderungssatzung)

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Allgemeines**

1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 (2) Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes im gesamten Verbandsgebiet rechtlich jeweils selbständige Anlagen

- a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,
- c. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.

2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung.

**Zweiter Abschnitt
Erstattungsanspruch**

**§ 2
Erstattungsanspruch**

(1) Für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses, die im Rahmen der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (straßenweise Erschließung im Zusammenhang mit der Herstellung des Hauptsammlers) errichtet und im Freigefällekanal entsorgt werden, wird eine Kostenerstattung nach Einheitssätzen erhoben. Dabei gelten Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend (Fiktion der Straßenmitte).

Der Einheitssatz bei Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses beträgt je laufenden Meter 110,89 EUR.

(2) Für die Herstellung des ersten und jedes weiteren Grundstücksanschlusses, der innerhalb der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (vergl. Abs. 1) errichtet wird und dessen Anschluss als Druckrohrleitung erfolgt, wird die tatsächliche Höhe der Kosten berechnet.

(3) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen ersten oder weiteren zusätzlichen Schmutzwassergrundstücksanschluss außerhalb einer vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahme (ohne Herstellung/Erneuerung der Hauptsammler) oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Schmutzwassergrundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Schmutzwassergrundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (einzelne oder/ zusätzliche Schmutzwassergrundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Schmutzwassergrundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Fiktion der Straßenmitte gilt für diesen Fall nicht.

(4) Im Falle der Erneuerung, Veränderung oder Unterhaltung (Reparatur bzw. Teilerneuerung) sowie Beseitigung werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 3 Kostenpflichtige

(1) Kostenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig.

§ 4 Entstehung der Kostenerstattungsschuld

Die Kostenerstattungsschuld entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses bzw. im Übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme (Beseitigung oder Veränderung) vor dem jeweiligen Grundstück.

Für die ersten Schmutzwasserhausanschlüsse der Grundstücke im Entsorgungsgebiet II (ehemaliger AZV Loburg), für die die Beitragspflicht bereits abgegolten ist, entsteht keine Erstattungsschuld. Die Kosten sind im Beitrag enthalten.

§ 5 Vorausleistung#

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Dritter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit oder das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Berechtigung Heidewasser GmbH

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage zur Abgabeberechnung sowie zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheide der heide3wasser GmbH.

§ 13

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007
Zerbst/Anhalt den 24.09.2010
Zerbst/Anhalt, den 15.12.2010
Zerbst/Anhalt, den 29.10.2013

Siegel

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Veröffentlicht am:

Neufassung der Satzung: 09.11.2007 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
30.11.2007 Landkreis Jerichower Land
08.12.2007 Landkreis Wittenberg
22.12.2007 Dessau-Roßlau

in Kraft ab 01.01.2008

1. Änderungssatzung 12.10.2010 Wasserzeitung

in Kraft ab 13.10.2010

2. Änderungssatzung 28.12.2010 Wasserzeitung

in Kraft ab 01.01.2011

Lesefassung